



Verordnung über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen

(Epidemienverordnung, EpV)

Änderung vom 3. Februar 2021

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Epidemienverordnung vom 29. April 2015¹ wird wie folgt geändert:

Art. 64a Abs. 1

¹ Der Bund übernimmt die Kosten von Covid-19-Impfungen, die von Apothekerinnen und Apothekern bei Personen durchgeführt werden, die einer Zielgruppe gemäss der Covid-19-Impfstrategie der Eidgenössischen Kommission für Impffragen (EKIF) und des BAG vom 16. Dezember 2020² und einer der folgenden Personenkategorien angehören:

- a. Personen, die nach Artikel 3 des Bundesgesetzes vom 18. März 1994³ über die Krankenversicherung (KVG) versichert sind;
- b. Personen, die nach dem Militärversicherungsgesetz vom 19. Juni 1992⁴ (MVG) gegen Krankheit versichert sind;
- c. Personen, die keiner der Kategorien nach den Buchstaben a und b angehören, die aber:
 1. ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Schweiz haben, oder

¹ SR 818.101.1

² Abrufbar unter www.bag.admin.ch > Krankheiten > Infektionskrankheiten: Ausbrüche, Epidemien, Pandemien > Aktuelle Ausbrüche und Epidemien > Coronavirus > Informationen für Gesundheitsfachpersonen > Covid-19-Impfung > Covid-19-Impfstrategie.

³ SR 832.10

⁴ SR 833.1

-
2. in der Schweiz als Grenzgängerinnen oder Grenzgänger erwerbstätig sind und durch ihre Tätigkeit einer Gefährdung durch Mikroorganismen ausgesetzt sind.

Art. 64c Übernahme der Kosten von Covid-19-Impfungen bei Personen ohne Krankenversicherung nach dem KVG oder nach dem MVG

¹ Der Bund übernimmt die Kosten von Covid-19-Impfungen, die bei den folgenden Personen durchgeführt werden:

- a. Personen, die ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Schweiz haben;
- b. Personen, die in der Schweiz als Grenzgängerinnen oder Grenzgänger erwerbstätig sind und durch ihre Tätigkeit einer Gefährdung durch Mikroorganismen ausgesetzt sind.

² Er übernimmt die Kosten nur, wenn die Personen nach Absatz 1:

- a. weder nach Artikel 3 KVG⁵ noch nach dem MVG⁶ gegen Krankheit versichert sind; und
- b. einer Zielgruppe gemäss der Covid-19-Impfstrategie der EKIF und des BAG vom 16. Dezember 2020⁷ angehören.

³ Er übernimmt die Kosten nur, wenn die Leistungserbringer:

- a. vom Kanton mit der Durchführung von Covid-19-Impfungen beauftragt worden sind; und
- b. die Vorgaben des Kantons hinsichtlich der Verwendung der vorgegebenen Software für die Terminvergabe, die Datenerfassung und die Dokumentation sowie des Reportings für das Impfmonitoring erfüllen.

⁴ Er übernimmt für jede Impfung nach Absatz 1 eine Pauschale von Fr. 14.50.

⁵ Mit dem Betrag nach Absatz 4 sind sämtliche Leistungen im Zusammenhang mit der Impfung abgegolten, das heisst:

- a. die Verabreichung der Impfung;
- b. die Überprüfung des Impfstatus und die Impfanamnese;
- c. die Überprüfung von Kontraindikationen;
- d. die Dokumentation;
- e. die Ausstellung der Impfbescheinigung.

⁶ Die Leistungserbringer dürfen den geimpften Personen im Rahmen der Impfung keine weiteren Kosten verrechnen.

⁵ SR 832.10

⁶ SR 833.1

⁷ Abrufbar unter www.bag.admin.ch > Krankheiten > Infektionskrankheiten: Ausbrüche, Epidemien, Pandemien > Aktuelle Ausbrüche und Epidemien > Coronavirus > Informationen für Gesundheitsfachpersonen > Covid-19-Impfung > Covid-19-Impfstrategie.

⁷ Für das Verfahren zur Übernahme der Kosten von Covid-19-Impfungen gilt Artikel 64b sinngemäss.

II

¹ Diese Verordnung tritt unter Vorbehalt von Absatz 2 rückwirkend auf den 4. Januar 2021 in Kraft.⁸

² Die Artikel 64a Absatz 1 und 64c Absatz 7 treten am 4. Februar 2021 00.00 Uhr in Kraft.

³ Diese Verordnung gilt bis zum 31. Dezember 2021.

3. Februar 2021

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Guy Parmelin

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

⁸ Dringliche Veröffentlichung vom 3. Febr. 2021 im Sinne von Art. 7 Abs. 3 des Publikationsgesetzes vom 18. Juni 2004 (SR **170.512**).